

um ihre Erfolgchancen zu vergrößern, konzentrieren sie sich auf bestimmte Streitpunkte und spitzen ihre Argumente zu.¹⁵⁶

Das Ziel, dass mit einem institutionalisierten Metakonflikt verfolgt wird, ist es, eine Entscheidung zu ‚liefern‘. »[E]ntschieden oder gelöst werden jedoch zunächst nur die kodierten, formalisierten Probleme, d. h. diejenigen, die das Verfahren sich stellt.«¹⁵⁷ Dies gilt für die juristische Konfliktregulierung – wie dies beispielsweise im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geschieht – im besonderen Maße, weil hier über den Ausgangskonflikt in nach juristischen Relevanzkriterien kodierter Form entschieden wird.¹⁵⁸ Das auf diese Weise gewonnene Ergebnis muss daher im Anschluss für die Betroffenen wieder »dekodiert« werden, bevor es die Lösung des Ausgangskonflikts herbeiführt.¹⁵⁹ Die formelle Lösung des Metakonflikts kann zugleich die (Teil-)Lösung des Ausgangskonflikts sein, andernfalls handelt es sich lediglich um eine Scheinlösung des Ausgangskonflikts, der eventuell erneut aufflammt.¹⁶⁰ Sie ist zunächst nur immanenter (zum Beispiel juristisch-dogmatischer) Kritik zugänglich und kann beispielsweise im Rahmen einer Berufung nur im gleichen Code und nach gleichen Prämissen nachgeprüft werden.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass die Lösung von Konflikten mit einer rechtlichen Vorprägung im Rahmen des Metakonflikts seltener von der Lösung des Ausgangskonflikts abweicht.

3. Konsequenzen der Verrechtlichung

Mit ihrer Verrechtlichung geht die Hoffnung einher, der destruktiven Tendenz von Konflikten entgegenzuwirken. Mit Hilfe des Rechts soll der Konflikthalt eingeschränkt, auf das Konfliktverhalten der Konfliktparteien Einfluss genommen und für eine Beendigung des Konfliktes gesorgt werden.¹⁶¹

Da Konflikte bei ungestörtem Verlauf dazu neigen, den Konfliktstoff sowie das Konfliktumfeld stetig auszuweiten, dient eine Reduzierung der strittigen Themen auf den Klagegegenstand und die Festlegung von Kläger und Beklagten

156 Vgl. *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 413.

157 *Brinkmann*, *SozW* 1973, S. 79, 86.

158 Vgl. ebd. S. 86 ff. und *Galtung*, in: *Bühl* (Hrsg.), *Konflikt und Konfliktstrategie*, S. 113, 124 ff.

159 Vgl. *Röhl*, *Rechtstheorie* 1977, S. 93, 116.

160 Vgl. *Brinkmann*, *SozW* 1973, S. 79, 84. Jede Regelung eines Konflikts mit Hilfe des Rechts kann daher wieder Ausgangspunkt für einen neuen Konflikt darstellen (vgl. *Röhl*, *Rechtstheorie* 1977, S. 93, 100).

161 Vgl. *Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren*, S. 101 f.

zu einer Komplexitätsreduktion. Sobald ein Konflikt von einer Konfliktpartei bei einem Gericht anhängig gemacht wird, ist die Bestimmung des Streitgegenstands vergleichsweise einfach. Aus dem Konflikt ist ein Anspruch geworden, um dessen Zuspruch bzw. Abwehr Anspruchsteller und Anspruchsgegner streiten.¹⁶² Bezweckt wird aber nicht nur eine Beschränkung des Konfliktstoffs auf die tatsächlich relevanten Aspekte, sondern auch die Herbeiführung einer Versachlichung. Dies geschieht, indem die Kommunikation zwischen den festgelegten Konfliktparteien mehr auf die Sachthemen gelenkt, wie auch ihr gesamtes Konfliktverhalten Regeln unterworfen wird. Denn die Einbeziehung des Rechts als Konfliktlösungsmechanismus bewirkt nicht nur, dass der Rechtsstreit innerhalb eines gewissen zeitlichen Rahmens entscheidbar wird, sondern vor allem, dass bis diese Entscheidung getroffen wird, der Rechtsstreit durch die Einschaltung eines Richters als neutralen Dritten und die Vorgabe von Verfahrensregeln in vorgegebenen Bahnen verläuft. Schließlich beugen die Rechtsinstitute der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einem erneuten Ausbrechen des Konfliktes vor und senken auf diese Weise zukünftiges Konfliktpotential.

Spiegelbildlich zu den Vorteilen, die die Regulierung von Konflikten mit Hilfe des Rechts bringt, besteht das Risiko, dass durch die Verrechtlichung relevante Interessen der Konfliktparteien vernachlässigt werden oder unberücksichtigt bleiben, weil nur noch ein Konfliktausschnitt behandelt wird.¹⁶³ Zwar finden die von einer Konfliktpartei verfolgten Interessen in der Formulierung eines rechtlichen Anspruchs grundsätzlich Ausdruck, dies stellt jedoch nur eine »Übersetzung der Interessenperspektive in die rechtliche Perspektive« dar,¹⁶⁴ und geht mit der Ausblendung emotionaler Aspekte einher.¹⁶⁵ Die rechtliche Perspektive ist auf eine bestimmte Anzahl von Streitgegenständen beschränkt, was eine Verengung und Verkürzung oder zumindest eine Verfremdung dieser Interessen nach sich zieht.¹⁶⁶ Die Vernachlässigung von Interessen der Konfliktparteien hat vor allem zwei Gründe. Zum einen lassen sich Interessen wie zum Beispiel emotionale Aspekte oder ökonomische Belange eines Konflikts oft nicht abstrakt erfassen. Zum anderen gelingt es dem Recht oft nicht, zukunftsgerichtete Erwartungen und Wünsche der Parteien zu berücksichtigen, weil eine rechtliche Lösung

162 Vgl. *Breidenbach*, *Mediation*, S. 37.

163 Vgl. *Haft*, in: *ders./von Schlieffen* (Hrsg.), *Handbuch Mediation*, § 2, Rdnr. 26; *Hegenbarth/Scholz*, *Informationsbrief für Rechtssoziologie* 1979, S. 88, 105 ff.; *Gottwald*, *Streitbeilegung ohne Urteil*, S. 12 und *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 299.

164 *Breidenbach*, *Mediation*, S. 69.

165 Vgl. *Gottwald*, *Streitbeilegung ohne Urteil*, S. 14 und *Hegenbarth/Scholz*, *Informationsbrief für Rechtssoziologie* 1979, S. 88, 108 ff.

166 Vgl. *Breidenbach*, *Mediation*, S. 69.

regelmäßig vergangenheitsorientiert ist.¹⁶⁷ Im Extremfall kann dies dazu führen, dass die soziale Beziehung zwischen den Konfliktparteien vollständig in den Hintergrund gerückt und nur noch nach rechtlichen Maßstäben behandelt wird.¹⁶⁸ Durch die Transformierung des Konflikts in einen Rechtsstreit wird das Verbindende der Konfliktparteien verdrängt, und das sie Trennende, der Dissens, betont.¹⁶⁹ In Fällen, in denen die Konfliktparteien die Beziehung zueinander wieder aufnehmen wollen oder sogar müssen, ist die Zukunft wichtiger als in der Vergangenheit Geschehenes. »Für eine Wiederaufnahme oder Fortsetzung von Beziehungen aber ist eine gerichtliche Entscheidung eher schädlich als förderlich, da sie mit der Feststellung von Rechtsverstößen in der Vergangenheit das Trennende zementiert, ohne Perspektiven für die Zukunft zu liefern.«¹⁷⁰

Durch die Vergerichtlichung wird zudem der Einfluss der Konfliktparteien auf ihren Konflikt auf prozessuale Mitwirkungsrechte beschränkt.¹⁷¹ Die Entscheidung über den Konflikt ist an den Richter delegiert. »Eine ganze Reihe von Konflikten lassen sich [...] ohne eine die Streitenden in die Konfliktbehandlung integrierende Mitwirkung zwar entscheiden, jedoch nicht adäquat regeln«,¹⁷² weil das Recht dabei in seiner Regulierungsfähigkeit an seine Grenzen stößt: »Ansprüche, die sich in Geld umsetzen lassen, können leicht eingeklagt werden, Ansprüche auf Leistungen, Vertrauen oder guten Willen jedoch lassen sich kaum durch ein streitiges Urteil befriedigen.«¹⁷³ Endet das gerichtliche Verfahren schließlich durch Urteil, so ist die Entscheidung über die Beendigung des Konflikts endgültig den Konfliktparteien entzogen und einem Dritten überlassen.¹⁷⁴ Dieser entscheidet in der Sache auch dann, wenn bei der Aufklärung des Sachverhalts nur Wahrscheinlichkeitsschätzungen erzielt werden konnten und die maßgeblichen Entscheidungsregeln vage sind.¹⁷⁵

167 Vgl. *Aubert*, in: *Bühl* (Hrsg.), *Konflikt und Konfliktstrategie*, S. 178, 191 und *Gottwald*, *Streitbeilegung ohne Urteil*, S. 16 ff. Es gibt allerdings Verfahren, in denen ausschließlich die Gestaltung der Zukunft geregelt wird, wie zum Beispiel im Sorgerechtsstreit (vgl. *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 299).

168 Vgl. *Breidenbach*, *Mediation*, S. 51.

169 Vgl. *Aubert*, in: *Bühl* (Hrsg.), *Konflikt und Konfliktstrategie*, S. 178, 182 f. und 187.

170 *Gottwald*, *Streitbeilegung ohne Urteil*, S. 17.

171 Vgl. ausf. *Hegenbarth/Scholz*, *Informationsbrief für Rechtssoziologie 1979*, S. 88, 110 ff.; s. a. *Haft*, in: *ders./von Schlieffen* (Hrsg.), *Handbuch Mediation*, § 2, Rdnr. 28 und *Mähler/Mähler*, in: *Dieter/Montada/Schulze* (Hrsg.), *Gerechtigkeit im Konfliktmanagement und in der Mediation*, S. 9, 12.

172 *Gottwald*, *Streitbeilegung ohne Urteil*, S. 14.

173 *Blankenburg*, in: *ders./Kaupen* (Hrsg.), *Rechtsbedürfnis und Rechtshilfe*, S. 231, 241.

174 Vgl. *Breidenbach*, *Mediation*, S. 68.

175 Vgl. *Falke/Gessner*, in: *Blankenburg/Gottwald/Stempel* (Hrsg.), *Alternativen in der Ziviljustiz*, S. 289, 294.

Damit verbunden ist die Gefahr einer konfliktbeendenden Entscheidung zu Lasten einer Konfliktpartei. Die Schaffung der Möglichkeit, in jedem Rechtsstreit zu einer Entscheidung und damit zu einer Konfliktbeendigung zu gelangen, erzeugt durch die »Alles-oder-Nichts-Struktur« dieser Entscheidung häufig einen Verlierer.¹⁷⁶ Spieltheoretisch betrachtet sind gerichtliche Verfahren Nullsummenspiele. In dem Maße, in dem der Kläger obsiegt, verliert die Gegenpartei. Jede Veränderung des status quo, die positiv für eine Konfliktpartei ist, bedeutet zugleich eine negative Verschiebung zu Lasten der anderen. Das Ergebnis ist immer null, weil es immer nur um die Frage geht, wie ein vorhandener und begrenzter ‚Kuchen‘ verteilt wird.¹⁷⁷ Kreative Lösungen jenseits der »reinen Rechtslage«, die beiden Konfliktparteien gerecht wird, können in einem Urteil nicht (und in einem gerichtlichen Vergleich nur schwer) gefunden werden.¹⁷⁸

Diese Konsequenzen der Verrechtlichung von Konflikten betreffen auch Konflikte, die von vornherein stark normbezogen sind.¹⁷⁹ Dies gilt nicht nur, wenn die anfängliche Definition des Konflikts als Rechtsproblem den Konflikt nicht adäquat erfasst. Auch Konflikte mit rechtlicher Vorprägung können nicht-rechtliche Aspekte wie zum Beispiel Beziehungsaspekte haben, die in der rechtlichen Problemdefinition unberücksichtigt bleiben. Je nachdem, welche Bedeutung diese nicht-rechtlichen Aspekte haben oder im Laufe einer Konfliktgeschichte erhalten, gibt eine rechtliche Definition des Konflikts diese nicht mehr angemessen wieder. In der Konsequenz führt das dazu, dass das sich eines rechtlichen Bewertungsmaßstabs bedienende juristische Regulierungsverfahren zwar eine Lösung des Metakonflikts, nicht aber des Ausgangskonflikts herbeiführen kann.

IV. Alternative Konfliktbehandlung durch Mediation

Die Nachteile einer rechtlichen Behandlung von Konflikten sind der Ausgangspunkt für die Diskussion über »Alternativen im Recht« und »Alternativen in der

176 Vgl. *Haft*, in: *ders./von Schlieffen* (Hrsg.), *Handbuch Mediation*, § 2, Rdnr. 29 und *Gottwald*, *Streitbeilegung ohne Urteil*, S. 18 ff. Dass ein gerichtlich entschiedener Rechtsstreit nicht zwangsläufig einen Verlierer hervorbringt, ergibt sich beispielsweise aus der Tatsache, dass Klagen auch zum als Teil begründet angesehen werden können und daher nur zum anderen Teil abgewiesen werden (vgl. *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 299 f., Fn. 87).

177 Vgl. *Röhl*, *Rechtssoziologie*, S. 456.

178 Vgl. *Breidenbach*, *Mediation*, S. 71 und *Haft*, in: *ders./von Schlieffen* (Hrsg.), *Handbuch Mediation*, § 2, Rdnr. 29.

179 A. A. *Falke/Gessner*, in: *Blankenburg/Gottwald/Stempel* (Hrsg.), *Alternativen in der Ziviljustiz*, S. 289, 294.